

# Antrag auf Befreiung vom Unterricht gem. § 13b SchUG

## Individuelle Berufs(bildungs)orientierung – Individuelle Berufspraktische Tage

### DATEN DER AKTUELLEN SCHULE

Schule	Kontaktdaten
--------	--------------

### DATEN DER SCHÜLERIN BZW. DES SCHÜLERS

Name	Klasse
Geburtsdatum	Name des Klassenvorstandes

Als Erziehungsberechtigte\*r ersuche ich, obengenannte\*n Schüler\*in im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, gem. § 13b SchUG, das Kennenlernen des (Lehr-)Berufes \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (max. 5 Tage) zu ermöglichen.

### DATEN ZUM BETRIEB

Name und Adresse des Betriebs	Ansprechperson
-------------------------------	----------------

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Klassenvorstandes und Schulstempel (= Genehmigung)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift und Stempel der Firma

### Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers/der Schülerin in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler/die Schülerin auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der Aufsichtsperson

- Sofern die Durchführung der individuellen Berufsorientierung **in einem Betrieb** erfolgt, wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- Eine Eingliederung des Schülers/der Schülerin in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Der Schüler/die Schülerin unterliegt keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin.
- Der Schüler/die Schülerin hat keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft des Schülers/der Schülerin ist Rücksicht zu nehmen.
- Der Schüler/die Schülerin ist nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Er/Sie muss nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch den Schüler/die Schülerin verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen. Schüler/innen können im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung im Rahmen der Privatautonomie eine Haftpflichtversicherung abschließen.